

Vorbericht 2022/2023

Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Westheide für die Haushaltsjahre 2022/2023

1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der GemHVO Doppik des Landes Sachsen-Anhalt ist im Vorbericht darzustellen, wie sich im Rahmen des Ergebnishaushaltes die wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten, sowie im Finanzhaushalt die Einzahlungen und Auszahlungen entwickeln. Weiterhin ist die Entwicklung des Vermögens und der Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und im laufenden Haushaltsjahr darzustellen.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde für die Gemeinde Westheide erstmals ein doppischer Haushalt aufgestellt. Die entscheidende Neuerung gegenüber der bis zum Haushaltsjahr 2013 geltenden kameralen Haushaltsführung war der Schritt vom Geldverbrauchskonzept hin zum Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Ein- und Auszahlungen (Ist- Werte) und die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d. h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens.

Somit stellen die Erträge und Aufwendungen, die zusätzlich zu den Ein- und Auszahlungen erfasst werden, die zentralen Steuerungsgrößen im kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals. So wird z. B. auch der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offengelegt und es werden bereits heute begründete, aber erst in Zukunft anfallende Auszahlungen durch Rückstellungen berücksichtigt. Mit der Entscheidung für die kommunale Doppik wird eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell getroffen, soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Das kommunale Haushaltsrecht stützt sich in Planung, Bewirtschaftung und Abschluss auf drei Bestandteile:

Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist angelehnt an die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet die Veränderungen des Eigenkapitals der Gemeinde ab.

Bilanz

Die Bilanz ist ausschließlich Teil des Jahresabschlusses, eine Planungsbilanz gibt es nicht. Die Bilanz weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Sie ist als stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital das zentrale Element des doppelischen Rechnungswesens.

Mit der erstmaligen Erstellung eines doppelischen Haushaltsplans ist die Gemeinde Westheide verpflichtet, eine entsprechende Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die dafür notwendigen Bewertungen des Vermögens der Gemeinde Westheide konnten nunmehr vollständig durchgeführt werden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde im Juli 2018 zur Prüfung vorgelegt und erhielt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Gemäß § 114 i. V. m. § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.2018 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 beschlossen. Im weitergehenden Verfahren wird derzeit daran gearbeitet, die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2014 bis 2021 aufzustellen, zu prüfen und dem Gemeinderat zu Bestätigung vorzulegen.

Finanzhaushalt und Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt dient der Planung und Darstellung der Finanzlage einer Kommune. Im Finanzhaushalt sind die gesamten Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderungen des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab.

Für die nach § 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt an die Verbandsgemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Grundschule, Kindertagesstätte, Abwasserbeseitigung und Verbandsgemeindestraßen sind die diesbezüglich erforderlichen Mittel entsprechend im Verbandsgemeindehaushalt zu veranschlagen. Übersteigen die Gesamtaufwendungen der Verbandsgemeinde deren Gesamterträge, wird der ausgewiesene Fehlbetrag durch Umlagezahlung der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Der hierfür anzuwendende Verteilerschlüssel wird für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Haushaltssatzung neu festgelegt, wobei als Grundlage für die Berechnung die Steuerkraft der einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie die Erträge aus den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA) dienen.

Hinweis:

Die im Ausdruck zum Haushaltsplan ausgewiesenen Rechnungsergebnisse 2020 sind aufgrund des noch nicht erstellten Jahresabschlusses vorläufig. Sie sollen lediglich dazu dienen, die haushaltmäßige Entwicklung der Gemeinde über die einzelnen Haushaltsjahre komplexer darzustellen. Aufgrund der noch fehlenden Abschlussbuchungen, insbesondere bei der Auflösung der Sonderposten sowie bei den Abschreibungen kann das ausgewiesene Gesamtergebnis 2020 nur als Orientierungswert gesehen werden.

2. Eckpunkte des Haushaltsplans 2022/2023

2.1. Ergebnishaushalt

2.1.1. Erträge (ohne interne Leistungsverrechnung):

Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Steuern u. ähnliche Abgaben	1.071.500,00 €	1.102.700,00 €	1.140.500,00 €
Davon			
Grundsteuer A	18.100,00 €	18.200,00 €	18.200,00 €
Grundsteuer B	133.000,00 €	127.800,00 €	127.800,00 €
Gewerbesteuer	265.000,00 €	251.600,00 €	251.600,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	619.900,00 €	672.200,00 €	709.200,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	27.700,00 €	25.000,00 €	25.800,00 €
Hundsteuer	7.800,00 €	7.900,00 €	7.900,00 €
Zuwendungen und allg. Umlagen	534.800,00 €	545.100,00 €	509.900,00 €
Davon			
Schlüsselzuweisungen vom Land	531.400,00 €	507.200,00 €	476.800,00 €
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land – Investpauschale	0,00 €	37.900,00 €	33.100,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke von gesetzlichen Sozialversicherungen	3.400,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Transfererträge	16.300,00 €	16.300,00 €	16.300,00 €
Davon			
Schuldendiensthilfen v. sonst. öffentl. Sonderrechnungen	16.300,00 €	16.300,00 €	16.300,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.100,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
Davon			
Verwaltungsgebühren	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	7.600,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
private Leistungsentgelte	42.800,00 €	38.800,00 €	46.400,00 €
Davon			
Erträge aus Mieten und Pachten	30.600,00 €	28.600,00 €	36.200,00 €
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	5.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen v. Gemeinden u. Gemeindeverbänden	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen übrige Bereiche	2.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €
sonstige ordentliche Erträge	154.700,00 €	150.600,00 €	149.700,00 €
Davon			
Konzessionsabgaben	44.900,00 €	45.200,00 €	45.200,00 €
Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Zuwendungen)	81.500,00 €	76.800,00 €	75.900,00 €
Erträge aus Auflösung von Beiträgen	26.800,00 €	26.800,00 €	26.800,00 €
Erträge aus Mahngebühren. u. Säumniszuschlägen	1.500,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €

Finanzerträge	19.100,00 €	13.700,00 €	13.700,00 €
Davon			
Guthabenzinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Gewinnanteilen verbundener Unternehmen	19.100,00 €	13.700,00 €	13.700,00 €
Sonstige Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	1.847.300,00 €	1.873.700,00 €	1.883.000,00 €

Erläuterungen zu den Erträgen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Position „Steuern und ähnliche Abgaben“ umfasst im Haushaltsjahr 2022 insgesamt ein Volumen von **1.102.700,- €** und im Haushaltsjahr 2023 von **1.140.500,- €** und ist damit die stärkste Ertragsart im gemeindlichen Haushalt. Im Vergleich zum Vorjahr ist für 2022 ein Ertragsanstieg um insgesamt 31.200,- € zu verzeichnen und für 2023 von 69.000,- €.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Bereich der Gewerbesteuer aufgrund des überdurchschnittlichen Gewerbesteueraufkommens im Haushaltsjahr 2020 und in Erwartung einer gleichbleibenden konjunkturellen Entwicklung ein Planansatz i. H. v. 265 TEUR angesetzt. Das vorläufige Ist zeigt, dass dieser Trend nicht bestätigt werden konnte. Aktuell liegen die Ist-Zahlen aufgrund der schlechteren konjunkturellen Entwicklung 99 TEUR unter dem Planansatz 2021. Darauf basierend und in Erwartung einer Verbesserung der Situation ggü. dem Ist 2021 wurde der Haushaltsansatz für 2022 um 13.400,- € auf 251.600,- € reduziert.

Ferner wird bei der Grundsteuer B eine Ertragsreduzierung um 5.200,- € erwartet. Diese resultieren im Wesentlichen daraus, dass die für 2021 erwarteten Mehrerträge aus Festsetzungen von Einheitswerten um 3.000,- € unter dem Planwert liegen. Darüber hinaus wird ein Rückgang bei den Nachveranlagungen i. H. v. 2.200,- € erwartet.

Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer liegen mit 25.000,- € unter dem Ansatz des Vorjahres (-2.700,- €). Ab 2023 nehmen diese langsam wieder zu und werden 2024 (27.200,- €) in etwa wieder das Niveau des Haushaltsjahres 2021 erreichen.

Diesen negativen Entwicklungen stehen auf der anderen Seite zu erwartende höhere Zahlungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer entgegen.

Diese weisen für 2022 basierend auf der Steuerschätzung vom November 2021 einen Mehrertrag i. H. v. 52.300,- € zum Vorjahr aus und decken damit die o. a. Mindererträge in vollem Umfang ab. Anhand der mit der Steuerschätzung einhergehenden Steuerprognosen ist für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum von 2023 bis 2026 mit einem jährlichen Ertragsanstieg bei den Einkommens- und Umsatzsteueranteilen zwischen 37.000,- € und 50.000,- € zu rechnen.

In Bezug auf die Summe der gemeindlichen Steuererträge wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 von einem kontinuierlichen Anstieg ausgegangen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Bei der Haushaltsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ kommt es 2022 bei den Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von **507.200,- €** gegenüber dem Vorjahr zu einem Ertragsrückgang in Höhe von 24.200,- €. Für das Haushaltsjahr 2023 werden nur noch Zuweisungen i. H. v. 476.800,- € erwartet.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass sich diese Entwicklung im gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum auf annähernd gleichbleibendem Niveau fortsetzt.

Ausschlaggebend hierfür ist der auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes bestehende enge Zusammenhang zwischen der Höhe der Schlüsselzuweisungen und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde. Mit den Erträgen aus den Schlüsselzuweisungen soll im Wesentlichen die Lücke zwischen den eigenen Steuererträgen und dem für die Gemeinde festgestellten Bedarf geschlossen werden, sodass die Gemeinde in der Lage ist, die in ihre Zuständigkeit fallenden gesetzlich vorgegebenen Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

Auf der Grundlage der bisherigen Berechnungen geht die im Vorfeld erwähnte erwartete Steigerung bei den Steuererträgen einher mit einem geringeren Bedarf. Dadurch sind ab dem Haushaltsjahr 2022 geringere Schlüsselzuweisungen zu erwarten.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass der prognostizierte Rückgang der Einwohnerzahlen, als ein wesentliches Kriterium bei der Berechnung der Bedarfsmesszahl, einen nicht zu vernachlässigenden Faktor darstellt. Um dieser demographischen Entwicklung entgegenzuwirken, sollte es Ziel jeder Gemeinde insbesondere im ländlichen Bereich sein, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den Einwohnern ein attraktives Wohnumfeld geboten werden kann.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 entfallen die noch im Plan 2021 enthaltenen Zuweisungen von gesetzlichen Sozialversicherungen. Hierbei handelt es sich um einen Lohnkostenzuschuss für einen geförderten Mitarbeiter des Betriebshofes. Die Zuwendung entfällt, da der Mitarbeiter zu 06/2021 entfristet wurde.

Darüber hinaus sind im Ergebnisplan die anteiligen Zahlungen der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde, gemäß aktueller Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, ergebnisneutral sowohl im Bereich der Erträge als sonstige allgemeine Zuweisung vom Land (Investpauschale) als auch im Bereich der Aufwendungen als Zuweisung für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände (Investpauschale) abzubilden. Daher wurden in den Haushaltsplan 2022 unter dieser Position Erträge i. H. v. 37.900,- € und ab 2023 i. H. v. 33.100,- € aufgenommen.

Sonstige Transfererträge

Bei den analog zum Vorjahr unter dieser Position veranschlagten Erträgen i. H. v. 16.300,- € handelt es sich ausschließlich um die Erstattung des Kapitaldienstes (Zinsen u. Tilgung) für ein Kommunaldarlehen durch die Zielitzer Wohnungs-GmbH. Auf Grund der Forderung des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt ist dieser Haushaltsansatz nicht mehr wie in den Vorjahren als Kostenerstattung von verbundenen Unternehmen, sondern als Schuldendiensthilfe von sonstigen öffentlichen Bereichen und somit bei den sonstigen Transfererträgen haushaltsmäßig zu veranschlagen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamterträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden ab 2022 mit **6.500 €** veranschlagt, womit im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 1.600,- € zu verzeichnen ist.

Sie setzen sich aus den Verwaltungsgebühren für die Erstellung von Vorkaufsrechtsverzichten bzw. für die Ausstellung von Baumfällgenehmigungen, aus den Benutzungsgebühren für gemeindliche Einrichtungen (u. a. für die Sporthalle im OT Born, Dorfgemeinschaftshaus OT Hillersleben sowie Friedhofsgebühren in allen 3 Ortsteilen) sowie aus den Stellplatzgebühren für Altglas- und Textilcontainer zusammen.

Im Einzelnen stellen sich diese wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Verwaltungsgebühren	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Benutzungsgebühren Sportkomplex OT Born	1.700,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Friedhofsgebühren/ Wassergeld	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Gebühren für Containerstellplätze	2.400,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus OT Hillersl.	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Gesamt	8.100,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €

Die Reduzierung um 1.600,- € im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte resultiert im Wesentlichen aus rückläufigen Stellplatzgebühren für Altglas- und Textilcontainern (-1.400,- €) und leicht geminderten Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Einrichtungen (-200,- €).

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gesamterträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von **38.800,- € in 2022** und in Höhe von **46.400,- € in 2023** beinhalten neben den Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung kommunaler Einrichtungen und landwirtschaftlicher Nutzflächen und den Verkauf von Vorräten auch die Erstattung von gemeindlichen Aufwendungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

Der überwiegende Anteil der Erträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten ergibt sich aus der Vermietung kommunaler Wohnungen mit einem Umfang von 18.000,- € in 2022 und in Höhe von 25.600,- € ab 2023. Für 2022 wird bei dieser Position ein leichter Rückgang der Erträge (-2.000,- €) erwartet, da die für 2021 angedachte Sanierung der Dachgeschosswohnung in der Teichstraße erst 2022 zur Umsetzung kommen wird. Ab dem Haushaltsjahr 2023 sind nach erfolgter Sanierung wieder höhere Erträge zu erwarten.

Weitere hier zuzuordnende Erträge werden aus der Verpachtung kommunaler Grundstücke in Höhe von 10.000,- €, aus Erlösen durch Holzverkauf im Zuge der

Bewirtschaftung kommunaler Waldflächen in Höhe von 2.000,- € sowie aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Born i. H. v. 600,- € erwartet. Hinsichtlich der Erlösen aus Holzverkauf wurde eine Anpassung des Planwertes an die tatsächlich angefallenen Erträge und damit eine Reduzierung gegenüber des Planansatzes 2021 i. H. v. 3.000,- € vorgenommen.

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich um Erstattungen der Verbandsgemeinde für Versicherungsbeiträge, für die KFZ -Versicherungen im Bereich der Feuerwehr (1.500,- €) sowie für die Aufwendungen der Gemeinde für das Austragen der Amtsblätter (600,- €). Darüber hinaus ergeben sich Erstattungen aus der von den Gemeindearbeitern vorgenommenen Absicherung des Winterdienstes für die Verbandsgemeindestraße im OT Hillersleben i. H. v. 2.400,- €.

Weitere Erträge aus Kostenerstattungen von übrigen Bereichen resultieren aus der Weiterreichung von verauslagten Gutachterkosten bei Grundstücksverkäufen an die potenziellen Erwerber (700,- €) sowie aus der Erstattung der durch die Gemeinde vorfinanzierten Aufwendungen für die Beschaffung von Namenstafeln und den erforderlichen Gravierarbeiten an den Stelen der anonymen Grabfelder auf den kommunalen Friedhöfen (3.000,- €) durch die Angehörigen.

Sonstige ordentliche Erträge

Insgesamt werden sonstige ordentliche Erträge in Höhe von **150.600,- € für 2022** und in Höhe von **149.700,- € für 2023** erwartet. Damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Rückgang in diesem Ertragsbereich in Höhe von 4.100,- € für 2022 und in Höhe von 5.000,- € für 2023 (Haushaltsjahr 2021 = 154.700,- €).

Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen in Höhe von insgesamt **103.600,- € in 2022** und in Höhe von **102.700,- € in 2023**.

Auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter werden die ermittelten Werte bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben, für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt. Im Umkehrschluss werden durch diese vorgenommenen veränderten Bewertungen natürlich auch die sich aus den Abschreibungen ergebenden Aufwendungen angepasst.

Neben der Auflösung der Sonderposten wurden unter den sonstigen ordentlichen Erträgen die Konzessionsabgaben i. H. v. **45.200,- €** sowie Erträge aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren i. H. v. **1.800,- €** veranschlagt.

Finanzerträge

Hinsichtlich der Finanzerträge sind lediglich Erträge aus Gewinnanteilen bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Kowisa) i. H. v. insgesamt **13.700,- €** ab 2022 zu erwarten. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in den Erträgen 2021 eine einmalige Sonderausschüttung i. H. v. 5.400,- € enthalten war.

Ab 2022 wird bei der Ausschüttung von Gewinnanteilen mit den aus den Vorjahren bekannten Werten gerechnet.

2.1.2 Aufwendungen (Ohne interne Leistungsverrechnung)

Aufwendungen als normierte Rechnungsgröße entsprechen dem bewerteten Verzehr von Wirtschaftsgütern in einer bestimmten Periode und stellen sich im Haushaltsplan 2022/ 2023 wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Personalaufwendungen	158.100,00 €	171.100,00 €	174.100,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	253.500,00 €	303.100,00 €	238.600,00 €
Bilanzielle Abschreibungen	202.000,00 €	208.300,00 €	218.100,00 €
Transferaufwendungen, Umlagen	1.283.200,00 €	1.300.700,00 €	1.310.900,00 €
Zinsen und sonstige Aufwendungen	3.300,00 €	6.500,00 €	5.500,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	71.700,00 €	106.500,00 €	71.300,00 €
Gesamt	1.971.800,00 €	2.096.200,00 €	2.018.500,00 €

Erläuterungen zu den Aufwendungen

Personalaufwendungen

Im Personalbereich fanden in den letzten Haushaltsjahren maßgebliche Verschiebungen insbesondere bei der Stellenstruktur statt. Erfolgte in den zurückliegenden Jahren speziell im Bereich des Betriebshofes die Stellenbesetzung überwiegend durch eine Vielzahl geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer, so wird seit ca. 3 Jahren eine veränderte Personalpolitik verfolgt. Beabsichtigt wurde mit der Schaffung entsprechender Stellen für 2 Vollzeitkräfte bei gleichzeitiger Reduzierung der Zahl der geringfügig Beschäftigten, dass die Tätigkeiten aller Gemeindearbeiter besser koordiniert werden können, um den gemeindlichen Verpflichtungen in allen Ortsteilen gleichermaßen gerecht werden zu können.

Entsprechend der Vorgaben des Gemeinderates wurden bei der Haushaltsplanung für 2022/2023 Personalaufwendungen für 2 Vollzeitbeschäftigte, 3 Teilzeitbeschäftigte sowie 5 geringfügig Beschäftigte aufwandseitig veranschlagt.

Bei der Berechnung der zu erwartenden Kosten fand sowohl die anzuwendende Entgeltordnung als auch die Einberechnung der Lohnsteigerungen auf der Grundlage des aktuellen Tarifabschlusses für Bedienstete im öffentlichen Dienst vom 25.10.2020 mit einer Steigerung um 1,8 % ab dem 01.04.2022 entsprechend Berücksichtigung. Weiterhin wurde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2023 nach Auslaufen des Tarifvertrages eine jährliche Steigerungsrate von 1.0 % vorsorglich eingerechnet.

Die ausgewiesenen Personalaufwendungen ergeben sich ausschließlich aus den Beschäftigungsverhältnissen im Bereich des Betriebshofes.

Insgesamt kommt es im Bereich der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung der Aufwendungen um 13.000,- €. Die Ursache hierfür begründet sich neben den oben genannten Tarifanpassungen darin, dass für die Haushaltsplanung 2022/2023 die Neubesetzung einer bisher geringfügig Beschäftigten Stelle mit einer Teilzeitbeschäftigung in der EG 5 berücksichtigt wurde.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden alle anfallenden **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wie Energie, Wasser, Abwasser, Heizkosten, Müll- und Reinigungskosten sowie die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen und des übrigen kommunalen Vermögens, die Haltung von Fahrzeugen, die Unterhaltung v. Maschinen, die Unterhaltung v. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, der Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Vorräten sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit insgesamt **303.100,- € für 2022** und mit insgesamt **238.600,- € für 2023** erfasst. Im Vergleich mit den Planansätzen des Haushaltsjahres 2021 mit insgesamt 253.500,- € kommt es in diesem Bereich in 2022 zu einer Erhöhung um 49.600,- €. Ab 2023 reduzieren sich die Aufwendungen im Gegensatz zum Planansatz 2021 wieder.

Bei der **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen** sowie bei der **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens** kommt es 2022 im Vergleich zum Vorjahr in Summe zu einer Steigerung um 167.700,- €. Ab 2023 belaufen sich die Aufwendungen in diesem Bereich wieder in etwa auf dem Niveau des Planansatzes 2021.

Bezüglich der für 2022/2023 geplanten Unterhaltungsmaßnahmen sind schwerpunktmäßig Reparaturarbeiten an kommunalen Straßen und Gehwegen mit 15.000,- €, die Pflege des kommunalen Baumbestandes in allen 3 Ortslagen mit 40.000,- €, die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen mit 12.000,- €, allgemeine Sanierungsarbeiten im Bereich der kommunalen Wohnungen mit 5.000,- € sowie Sanierungsarbeiten im Bereich der kommunalen Friedhöfe, insbesondere an den Trauerhallen mit 5.000,- € veranschlagt. Ferner wurden für das Haushaltsjahr 2022 60.000,- € für die Sanierung der Dachgeschosswohnung in der Teichstraße, 5.700,- € für Fräsarbeiten auf den Friedhöfen Born und Neuenhofe sowie 5.000,- € für Sanierungsarbeiten am Dorfgemeinschaftshaus am Köhlerberg berücksichtigt. Ab 2023 wurden jährlich 15.000,- € für die Oberflächensanierung der Westendstraße in den Plan eingestellt.

Für die laufende Unterhaltung aller weiteren kommunalen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Sportstätten, Festplätze, Spielplätze u. a. m. wurden insgesamt Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 9.300,- € veranschlagt.

Die frühere Haushaltsposition **Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens** wurde entsprechend den neuen Festlegungen zum Kontenrahmenplan, wie auch schon in den Vorjahren, in 2 Produktsachkonten gesplittet. Dabei sind die Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (Geräte und Ausstattungen unter 150,- € Netto) i. H. v. **3.100,- €** sowie für die Unterhaltung und Wartung des sonstigen beweglichen Vermögens i. H. v. **5.000,- €** gesondert veranschlagt. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei dieser Aufwandsart eine Reduzierung um 8.400,- € (Ansatz 2021 gesamt = 16.500,- €) zu verzeichnen.

Der Minderbedarf gegenüber dem Vorjahr resultiert zum einen daraus, dass im Planansatz 2021 die Anschaffung von Stühlen für verschiedene gemeindliche Einrichtungen enthalten war. Diese Maßnahme kam 2021 zur Umsetzung, sodass sich der Bedarf an dieser Stelle wieder normalisiert. Darüber hinaus wird von geringeren Aufwendungen für Wartungs- und Reparaturbedarf im Bereich der Gemeindetechnik (vorrangig für Rasenmäher, da diese **nicht** der Fahrzeugunterhaltung zuzuordnen sind, sowie Kleintechnik) ausgegangen, da ab 2022 vermehrt in den Ersatz alter Technik investiert werden soll.

Bei den Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen ergibt sich im Haushaltsjahr 2022 eine Erhöhung des Planansatzes gegenüber dem Vorjahr i. h. v. 9.000,- €. Dieser begründet sich im Wesentlichen auf erhöhten Reparaturkosten aufgrund der stark veralteten Gemeindetechnik sowie stark gestiegener Kraftstoffpreise. Ab 2023 wird von einer Reduzierung dieses Planansatzes um 8.000,- € auf 10.000,- € ausgegangen, da in 2022 in die Anschaffung eines neuen Kommunaltraktors inkl. Anbaugeräte, eines neuen Allzweckanhängers sowie eines neuen 2 Tonnen Kippers inkl. Anbaugeräte investiert werden soll.

Bei den **besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** kommt es im Vergleich zum Vorjahr mit einem Haushaltsansatz von insgesamt **3.400,- €** zu einer Kostenerhöhung um 1.000,- €. Dieser begründet sich in höheren Aufwendungen für die Namenstafeln auf dem anonymen Grabfeld. Parallel dazu wurden auch die Erträge aus der Erstattung der Kosten angepasst.

Die Aufwendungen für **Sachausgaben bei kulturellen Veranstaltungen** wurden im Vergleich zum Vorjahr in annähernd gleicher Höhe mit 3.600,- € (+100,- €) veranschlagt. Diese Mittel werden für die Ausgestaltung von Festen, zur Finanzierung gemeindlicher kultureller Veranstaltungen sowie für die Kulturarbeit im Bereich der Seniorenbetreuung eingesetzt. Die Erhöhung des Planansatzes ergaben sich im Bereich der Seniorenbetreuung. Dadurch sollen ab dem Haushaltsjahr 2022 einheitlich 400,- € pro Gemeinde ausgereicht werden können.

Bei den **Bewirtschaftungskosten** kommt es zu einer leichten Reduzierung. Diese resultiert im Wesentlichen aus rückläufigen Kosten im Bereich Energie, Wasser- und Abwassergebühren und rückläufigen Reinigungs- und Müllgebühren (2022 insgesamt 97.100,- €/ 2021 insgesamt 102.400,- €).

Bei der Veranschlagung der diesbezüglichen Haushaltsansätze wurde sich vorsorglich an den Ist- Werten des Vorjahres orientiert. Darüber hinaus wurden mögliche Preissteigerungen in Bezug auf die Gebäude- und Inventarversicherung berücksichtigt.

Die weiteren dem Kontenbereich der Sach- und Dienstleistungen zuzuordnenden Aufwendungen, wie für Aus- und Weiterbildung, für den Verbrauch von Vorräten, Ehrungen und Repräsentationen und Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen wurden im gleichen Umfang wie im Vorjahr veranschlagt.

Eine Ausnahme bilden die Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung. Diese wurden für 2022 gegenüber dem Planansatz 2021 um 500,- € erhöht. Da aufgrund der Neueinstellung eines Gemeindearbeiters ab dem 01.01.2022 erhöhte Aufwendungen in diesem Bereich erwartet werden. Ab 2023 gehen die Aufwendungen dann, entsprechend der durchschnittlichen Ist-Werte der letzten Jahre, auf 600,- € zurück.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen des gemeindlichen Vermögens, wie Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge usw. sind als Aufwand darzustellen. Hierbei sind Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern.

Dieses erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Der Gesamtaufwand für die Abschreibungen wurde für 2022 mit insgesamt **208.300,- €** und für 2023 mit insgesamt **218.100,- €** berechnet.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen auf den Seiten 8 und 9 dieses Berichtes

zu den sonstigen ordentlichen Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit den veränderten Haushaltsansätzen bei der Auflösung von Sonderposten erläutert, werden auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben, für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahresansatz erhöht sich in 2022 die zu veranschlagenden Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen um 6.300,- €. In 2023 kommt es zu einer weiteren Steigerung um 9.800,- €. Grund hierfür ist in erster Linie die Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen in 2022 und 2023.

Transferaufwendungen / Umlagen

Diese Aufwandsposition stellt sich im Haushaltsjahr 2022 mit einem Gesamtumfang von **1.300.700,- €** und im Haushaltsjahr 2023 mit **1.310.900,- €** dar und ist somit, wie auch schon in den Vorjahren, der größte Aufwandsposten im gemeindlichen Haushalt. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus den Umlagezahlungen für Gewerbesteuer-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie aus Zuschüssen für laufende Zwecke an übrige Bereiche zusammen. Insgesamt kommt es bei dieser Aufwandsart im Haushaltsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenreduzierung in Höhe von 10.400,- €.

Die Erhöhung in 2022 ergibt sich in erster Linie aus der bereits unter der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen erläuterten Ausweisung der Zahlung der anteiligen Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde. Im Haushaltsjahr 2023 ergibt sich die Mehrbelastung hauptsächlich aus der auf der Grundlage des FAG in 2023 zu zahlenden Umlagen.

Diesbezüglich sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Ausgleich im Haushaltsplan für 2019, neben den vorgenommenen Sparmaßnahmen, nur durch die Auflösung von FAG- Rückstellungen möglich war. So konnten die zu leistenden Aufwendungen für Umlagezahlungen im Ergebnishaushalt um 178.000,- € reduziert werden. Eine derartige Verfahrensweise ist in 2022 nicht möglich, so dass sich die tatsächlich zu leistenden Umlagezahlungen in vollem Umfang als Aufwand im Ergebnis niederschlagen.

Hinsichtlich der Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche wurden die entsprechenden Aufwendungen ab dem Jahr 2022 auf 10.000,- € reduziert.

Dieser Haushaltsansatz ist vorrangig für die Bezuschussung der ortsansässigen Vereine vorgesehen. Ziel dabei ist es, dass Vereinsleben in allen Ortsteilen durch entsprechende finanzielle Unterstützung weiter voranzutreiben.

Ab 2022 kommt es zu der o. a. Reduzierung des Haushaltsansatzes, da die bisher in der Planung berücksichtigten anteilige Übernahme von Bewirtschaftungskosten zur Sicherung der ehemaligen Schulsporthalle für den Vereins- und Breitensport entfallen.

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage basiert auf den voraussichtlich zu erwartenden Erträgen aus Gewerbesteuern ab 2022 und ist somit in Höhe von **27.100,- €** zu veranschlagen.

Bei der Veranschlagung der Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2022 wurde, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die Höhe der zu zahlenden Umlagen nach der Steuerkraft der Gemeinde aus dem Jahr 2020 und der Höhe der Schlüsselzuweisungen aus 2021 nach dem FAG, in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreistages und des Verbandsgemeinderates in Bezug auf die

anzuwendenden Hebesätze berechnet.

Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes ist die in 2021 zu zahlende Kreisumlage für die Gemeinde Westheide mit **648.300,- €** zu veranschlagen. Damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahresansatz eine Steigerung in Höhe von 47.100,- €.

Für die Planung wurde für 2022 ein Hebesatz für die Kreisumlage i. H. v. 41,00 % angenommen und für 2023 41,50 %. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Planzahl, da vom Kreistag des Landkreises Börde noch kein Hebesatz für die Kreisumlage 2022 festgesetzt wurde.

Die allg. Umlage an die Verbandsgemeinde wurde für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von **577.400,- €** veranschlagt. Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr aufgrund einer gestiegenen Gesamtsteuerkraft der Gemeinden in 2020, zu einer Aufwandsreduzierung um 56.000,- €.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist aufgrund eines erneuten Rückgangs der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden in 2021 mit einer Erhöhung der Umlage i. H. v. 32.900,- € auf 610.300,- € zu rechnen.

In Bezug auf die weitere Entwicklung der Verbandsgemeindeumlage sei an dieser Stelle angemerkt, dass die zu zahlende Umlage im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ab 2024 aufgrund eines zu erwartenden höheren Gewerbesteueraufkommens bei den Kaligemeinden und damit einer einhergehenden Umverteilung der Umlagelast abnehmen wird.

Aufgrund der Steigerung der Gesamtsteuerkraft aller Mitgliedsgemeinden war es möglich die Hebesätze auf die Schlüsselzuweisung und die Steuerkraft für die Umlagenberechnung 2022 auf 36,510 % gegenüber 2021 (41,408 %) zu senken. Dieses erfolgte mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 13.12.2021.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter dieser Aufwandsposition wurde ein Planansatz von 6.500,- € für 2022 und in Höhe von **5.450,- € für 2023** veranschlagt.

Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Steigerung des Aufwandes um 3.200,- € in 2022 und um 2.200,- € in 2023.

Diese resultiert aus Mehraufwendungen für Negativzinsen i. H. v. 4.300,- €, die nicht komplett durch Minderaufwendungen für Zinsaufwendungen an Kreditinstitute (- 1.100,- €) gedeckt werden können.

Seit dem Haushaltsjahr 2021 ist die Gemeinde verpflichtet, auf ihren Zahlungsmittelbestand über 300.000,- € Negativzinsen zu zahlen. Daher wurden ab 2022 Negativzinsen in der Planung berücksichtigt.

Die Minderaufwendungen bei den Zinsaufwendungen an Kreditinstitute zeigen die positiven Auswirkungen der Teilnahme der Gemeinde am Entschuldungsprogramm des Landes „Stark II“ mit der bereits in den Haushaltsjahren 2012, 2014 und 2015 erfolgten Teilentschuldung und der teilweisen Umschuldung ehemaliger Kommunaldarlehen in ein im Rahmen des Programms ausgereichtes zinsgünstiges Darlehen bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt. Durch die kontinuierlichen Tilgungsleistungen ist auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ein stetiger Rückgang der Zinszahlungen und somit eine Entlastung des Ergebnishaushaltes zu verzeichnen. Mit Zahlung der letzten Tilgungsraten im Haushaltsjahr 2025 ist die Gemeinde Westheide vorausgesetzt es kommt zu keiner weiteren Darlehensaufnahme schuldenfrei.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen insgesamt **106.500,- € in 2022** und **71.300,- € in 2023**. Damit liegen die Aufwendungen 2022 um **34.800,- €** über denen des Vorjahres. Ab 2023 gehen sie wieder in etwa auf das Niveau des Planansatzes 2021 zurück.

Gemäß aktueller Rechtsauffassung des Bundessozialgerichtes sind die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Bürgermeister sozialversicherungspflichtig, wenn die Tätigkeit des Bürgermeisters nicht nur repräsentativen Charakter hat. Daher wurden ab dem Haushaltsjahr 2022 zusätzlich zur Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters Sozialversicherungsleistungen in Höhe von 2.400,- € jährlich eingeplant. Ferner wurde aufgrund evtl. Nachzahlungsverpflichtungen im Haushaltsplan 2022 ein Aufwand in Höhe von 24.000,- € eingestellt. Damit ergibt sich bei den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit eine Steigerung gegenüber dem Planansatz 2021 i. H. v. 27.200,- €. Darin enthalten sind 2022 auch 800,- € für die ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der bevorstehenden Bürgermeisterwahl.

Hinsichtlich der Bürgermeisterwahl wurden im Haushaltsplan 2022 neben den eben genannten Aufwendungen noch 5.000,- € für Geschäftsaufwendungen eingestellt.

Darüber hinaus ergibt sich eine weitere erhebliche Steigerung im Bereich der Sachverständigen, Gerichts- und ähnlichen Kosten. Diese ist im Wesentlichen auf höheren Planansätzen für Baumschutzgutachten i. H. v. 11.900,- € in 2022 und i. H. v. 6.000,- € ab 2023 zurückzuführen.

Überdies ergaben sich Mehraufwendungen bei den Festnetztelefonen i. H. v. 800,- € sowie Beitragsanpassungen von jährlich 3 % bei den Versicherungen und damit ein Anstieg i. H. v. 300,- € in 2022 und i. H. v. 500,- € in 2023.

Dem gegenüber stehen Reduzierungen bei den Aufwendungen für Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes (-5.000,- €), für Schornsteinfegerleistungen (-600,- €) und für Arbeitsschutzmaßnahmen und Dienstkleidung (-4.800,- €). Diese reichen in 2022 allerdings nicht aus um die gestiegenen Aufwendungen zu kompensieren.

Jahresergebnis 2022/2023

Anhand der im Ergebnishaushalt für 2022 geplanten Erträge und Aufwendungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr **2022** im ordentlichen Jahresergebnis ein **Fehlbetrag in Höhe von – 222.500,- €** und für **2023 in Höhe von -135.500,- €**.

Der Haushaltsausgleich kann daher nur durch die im § 98 Abs. 3 Satz 3 durch den Gesetzgeber eingeräumte Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen zurückliegender Haushaltsjahre gedeckt werden.

Der derzeitige Bearbeitungsstand bei der Erstellung der noch offenen Jahresrechnungen macht deutlich, dass die Gemeinde Westheide in den zurückliegenden Haushaltsjahren eine verhältnismäßig beachtliche Ergebnisrücklage ansammeln konnte. Die diesem Bericht als Anlage 1 beigefügte Übersicht zu den vorläufigen Jahresergebnissen verdeutlicht dieses noch einmal. Dabei ist anzumerken, dass die für 2019 geplante Auflösung von FAG- Rückstellungen zu Verbesserung des Ergebnisses noch nicht einberechnet wurde. Mit Vorlage der noch zu erstellenden

Forderungsbewertungen für die einzelnen Jahresabschlüsse können diese nunmehr fertiggestellt und zur Prüfung bzw. Bestätigung vorgelegt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die in Anlage 1 ausgewiesenen Jahresergebnisse noch vorläufig sind, ist die Abdeckung des für 2022 ff. ausgewiesenen Fehlbetrages und somit der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 98. Absatz 3, Satz 3 gesichert.

Um auch in den Folgejahren den gesetzlichen Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts Rechnung tragen zu können, macht es sich jedoch unbedingt erforderlich zu analysieren, wie die seitens der Gemeinde beeinflussbaren Aufwendungen weiter gesenkt und zusätzliche Erträge erschlossen werden können. Anhand der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist abzuleiten, dass die Gemeinde Westheide auch künftig in der Lage ist, auf der Grundlage ihrer eigenen Finanzkraft die ihr obliegenden Aufgaben umfassend zu erfüllen.

3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Einzahlungen und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Westheide. Er wird in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Zins- und sonstige Finanzauszahlungen und Zahlungen aus Investitionstätigkeit aufgeteilt.

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden bereits im Ergebnishaushalt weitestgehend erläutert, soweit sie Erträge und Aufwendungen darstellen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 wurde für die Gemeinde Westheide auf der Grundlage der zusammengefassten Saldenbestände auf den Gemeindekonten ein **Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2022 in Höhe von 1.336.978,25 €** ermittelt.

3.1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2022/2023

Die Investitionen für 2022/2023 sind in den einzelnen Teilfinanzhaushalten gesondert ausgewiesen. In den Teilfinanzplänen – B sind die Planung einzelner Investitionen und Investitionsmaßnahmen sowie Investitionsart und Investitionsumfang im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum dargestellt.

Im Einzelnen sind im Haushaltsjahr 2022/2023 folgende **Investitionen** vorgesehen:

Auszahlungen für Investitionen	2022 in €	2023 in €
Erwerb 2 t Kipper inkl. Anbaugeräten	100.000,-	0,-
Erwerb Allzweck Anhänger	10.000,-	0,-
Erwerb Werkzeuge und Kleingeräte f. Betriebshof	4.000,-	1.500,-
Stele Friedhof Born	3.000,-	0,-
Erwerb 20 Klapptische für die Sporthalle Born und Volkssolidarität NH	6.000,-	0,-
Umnutzung Räumlichkeiten für Jugendclub	10.000,-	0,-
Errichtung 2 neuer Straßenlaternen	8.000,-	0,-

Umbau ehemalige KITA OT Born zur Sozialstation einschl. 2 altersgerechte Wohnungen (1+2 BA)	225.000,-	225.000,-
Nahwärmekonzept Born	200.000,-	200.000,-
Anbau Geräteraum Sporthalle OT Born	40.000,-	0,-
Umnutzung Räumlichkeiten für Bauhof (alte Feuerwehr Hillersleben Siedlung)	75.000,-	175.000,-
Ausbau Schulstraße OT Hillersleben	190.000,-	130.000,-
Radwegbau Haldensleben - Neuenhofe	30.000,-	0,-
Wegebau Friedhof Siedlung (Pflasterarbeiten)	2.000,-	0,-
Investitionszuschuss an VG für FFW (2022 5.800,-€ f. Hochleistungslüfter OFW Hillersleben, 5.800,-€ f. Stromerzeuger 13 KVA für Notstrombetrieb Gerätehaus OFW Hillersleben, 21.000,-€ f. Löschwasserbrunnen Forststraße und Brennereistraße, 35.000,-€ f. Ersatzbeschaffung LF 16/TS OFW Neuenhofe, 1.000,-€ f. Anschlussstutzen für Zysterne Sportplatz NH) (2023 5.000,-€ Erwerb von BGA > 1.000,00 € OFW Hillersleben, Erwerb von BGA > 1.000,00 € OFW Neuenhofe)	68.600,-	10.000,-
Investitionszuschuss an VG für KITA (2022: 3.500,-€ f. Industriespüler, 1.700,-€ f. Wickelkommode, 25.000,-€ für Erweiterung bestehendes Spielgerät) (2023: 2.000,-€ f. Erwerb von BGA > 1.000,00 €)	30.200,-	2.000,-
Investitionszuschuss an VG für Kommunaltraktor für VG-Straße	46.000,-	0,-
Gesamt:	1.047.800,-	743.500,-

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** setzen sich aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Investpauschale), der in 2022 zusätzlich ausgereichten Kommunalpauschale sowie aus den Erlösen aus der Veräußerung von Grundvermögen und aus zu erwartenden Mehrbelastungsausgleichszahlungen aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zusammen. Überdies werden Fördermittel für den Umbau der ehemaligen KITA Born zur Sozialstation einschließlich 2 altersgerechter Wohnungen von insgesamt 120.000,- € erwartet. Diese verteilen sich zu je 50% auf die Planjahre 2022 und 2023. Ferner werden für 2022 Anliegerbeiträge für den 2. BA Krugstraße OT Hillersleben i. H. v. 17.000,- € erwartet und für 2023 Mehrkostenausgleichszahlungen für die Herstellung von Zufahrten und Zugängen im Rahmen des Straßenbauprojektes Schulstraße OT Hillersleben. Damit stellen sich die geplanten Einzahlungen für Investitionen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wie folgt dar:

Einzahlung für Investitionen	2022 in €	2023 in €
Investitionspauschale nach FAG (abzgl. anteiliger Umlage der Investpauschale an die VG)	115.600,-	85.000,-
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Scheune Freiheit)	15.000,-	0,-
Mehrbelastungsausgleich (Straßenausbaubeiträge)	47.800,-	47.800,-
Fördermittel Umbau ehemalige KITA Born zur Sozialstation einschl. 2 altersgerechte Wohnungen (1+2 BA)	60.000,-	60.000,-
Anliegerbeiträge Krugstraße 2. BA OT Hillersleben	17.000,-	0,-
Mehrkostenausgleich Zufahrten Schulstraße OT Hillersleben	0,-	15.000,-
Gesamt:	255.400,-	207.800,-

Somit stehen den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. **1.047.800,00 €**, im Haushaltsjahr 2022 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Veräußerungserlösen i. H. v. **255.400,00 €** gegenüber. Hieraus ergibt sich für die Gemeinde ein Eigeninvestitionsanteil am Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. **792.400,00 €**.

Für das Haushaltsjahr 2023 belaufen sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **743.500,00 €** und die Einzahlungen auf **207.800,00 €**. Damit ergibt sich für die Gemeinde ein Eigeninvestitionsanteil am Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. **535.700,00 €**.

Die Investitionspauschale wird auf der Grundlage des FAG LSA ausgereicht, wobei bei der Berechnung die Einwohnerzahlen und die Gemarkungsgrößen der einzelnen Gemeinden zugrunde zu legen sind. Bei der in 2022 zusätzlich ausgereichten Kommunalpauschale wird der gleiche Verteilerschlüssel angewandt.

3.2. Kredite

Wie bereits ausgeführt, wurde in den Haushaltsjahren 2012, 2014 sowie im Haushaltsjahr 2015 im Rahmen des Entschuldungsprogramms „Stark II“ eine Umschuldung bzw. Teilentschuldung von bis dahin bestehenden Kommunaldarlehen vorgenommen. Insgesamt konnten somit die Verbindlichkeiten der Gemeinde Westheide bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 auf 179.573,32 € gesenkt werden (Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2012 = 1.400.300,- €).

Die weitere Entwicklung der Verbindlichkeiten gestaltet sich im Laufe des Haushaltsjahres 2022 wie folgt:

- Schuldenstand zum 01.01.2022	179.573,32 €
- Tilgung 2022	68.496,13 €
- Schuldenstand zum 31.12.2022	111.077,19 €

Für das **Haushaltsjahr 2023** wird die folgende Entwicklung erwartet:

- Schuldenstand zum 01.01.2023	111.077,19 €
- Tilgung 2023	69.540,15 €
- Schuldenstand zum 31.12.2023	41.537,04 €

4. Jahresergebnis 2022/2023

Anhand der im Finanzhaushalt für 2022/2023 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr 2022 ein Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von **364.278,25 €**. Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 ergibt sich ein Defizit in Höhe von **261.121,75 €**. Zum Ausgleich des Defizites wäre die Aufnahme eines Kassenkredites erforderlich. In erster Linie soll durch den Einsatz des Finanzmittelbestandes die Infrastruktur verbessert sowie neues Anlagevermögen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aufgrund einer erforderlichen Softwareumstellung sowie der noch fehlenden Abschlussbilanzen für die einzelnen Haushaltsjahre, im Finanzplan der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Seite 25) nicht korrekt ausgewiesen wird. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgte die Berechnung manuell und stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz des HHJahres 2022	2023	2024	2025	2026
Saldo Finanzplan	-978.700,00 €	-625.400,00 €	204.100,00 €	91.500,00 €	138.900,00 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HH-Jahres	1.336.978,25 €	358.278,25 €	-267.121,75 €	-63.021,75 €	28.478,25 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HH-Jahres	358.278,25 €	-267.121,75 €	-63.021,75 €	28.478,25 €	167.378,25 €

Anmerkung:

Die Gemeinde Westheide ist mit einem Anteil von 5,5 % Gesellschafter der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH. Somit wird dem Gemeinderat der entsprechende Beteiligungsbericht als Anhang zum Haushaltsplan zur Kenntnis gegeben.